

Gemeinde Hornstorf

HO/531/2025

Beschlussvorlage
öffentlich

Bauantrag mit Antrag auf Befreiung von der Festsetzung (Werbeanlagen mit beweglicher Lichtwerbung) der 1. Änderung des B-Planes Nr. 10 "Groß GE", Gemarkung Hornstorf, Flur 2, Teilfläche aus Flurstück 37/6

Organisationseinheit: Bauangelegenheiten Bearbeitung: Juliane Lockowand	Datum 25.02.2025 Einreicher:
---	---

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Hornstorf (Vorberatung)	03.03.2025	N
Gemeindevertretung Hornstorf (Entscheidung)	20.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Zum Bauantrag auf Errichtung von mindestens 3 LCD-Monitoren (Positionen 5,6+7) sowie weiteren Werbe- und Hinweisschildern, 3 Fahnenstangen mit einer Höhe von je 12 Metern, Leuchttransparenten und einem Pylon mit einer Höhe von 6,5 Metern auf einer Teilfläche aus Flurstück 37/6 der Flur 2, Gemarkung Hornstorf wird das Einvernehmen erteilt.

Der Werbepylon mit einer Höhe von 20,0 Metern ist von diesem Antrag ausgeschlossen. Der Bauantrag mit Antrag auf Befreiung erfolgt separat.

Zum Antrag auf Befreiung von der Festsetzung „Werbeanlagen mit beweglicher Lichtwerbung wie Lauf-, Dreh-, Wechsel- und Blinklicht sowie akustische Werbeanlagen sind unzulässig“ auf dem o.g. Grundstück wird das Einvernehmen erteilt.

Akustische Werbeanlagen sind nicht geplant. Siehe Anlage Antrag auf Befreiung.

Begründung: McDonald´s hat vermutlich deutschlandweit ein einheitlich vorgegebenes Werbekonzept an den Restaurantstandorten.

Sachverhalt

Frist: 24.04.2025

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Antrag auf Befreiung Werbeanlagen (nichtöffentlich)
2	Bauantrag Werbeanlagen (nichtöffentlich)
3	Werbeanlagen-Lageplan und Beschreibungen der Werbeanlagen (nichtöffentlich)
4	Ansichten und Maße der Werbeanlagen (nichtöffentlich)
5	Prüfung Bauamt mit Nutzungsschablone B-Plan (nichtöffentlich)
6	1.aenderung_b_plan_nr._10_fuer_einen_teil_des_industrie_und_gewerbegebietes_wismar_hornstorf-2 (öffentlich)
7	§ 31 BauGB Ausnahmen und Befreiungen Gesetz (öffentlich)

§ 31 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans können solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

(2) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, des Bedarfs an Anlagen für soziale Zwecke und des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(3) ¹In einem Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt, das nach § 201a bestimmt ist, kann mit Zustimmung der Gemeinde im Einzelfall von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. ²Von Satz 1 kann nur bis zum Ende der Geltungsdauer der Rechtsverordnung nach § 201a Gebrauch gemacht werden. ³Die Befristung in Satz 2 bezieht sich nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende im bauaufsichtlichen Verfahren von der Vorschrift Gebrauch gemacht werden kann. ⁴Für die Zustimmung der Gemeinde nach Satz 1 gilt § 36 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176, ber. Nr. 214), in Kraft getreten am 07.07.2023 [Gesetzesbegründung verfügbar](#)